

Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Buxheim

vom 24.08.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes, für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen, Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist

1. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat;
2. wer zur Übernahme von Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
3. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt;
4. wer Kosten veranlasst hat oder in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Grabnutzungsrechtes bzw. mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren bzw. Kosten werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen für die Laufzeit des Nutzungsrechtes für ein:

1. Einzelgrab	385,00 €
2. Reihengrab	385,00 €
3 a. Urnengrab (Erdbestattung)	385,00 €
3 b. Kleines Urnengrab (Erdbestattung)	275,00 €
3 c. Urnenröhrengrab (pro Urne)	385,00 €
4. Urnengrab (Nischenwand)	880,00 €
5. Doppelgrab (Familiengrabstätte)	770,00 €
6. Dreifachgrab (Familiengrabstätte)	1.155,00 €
7. Vierfachgrab (Familiengrabstätte)	1.540,00 €
8. Kindergrab	200,00 €

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt für jedes angefangene Jahr der Verlängerung

1/20 des jeweiligen Betrages in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 - 3 bzw. 5 -7 und

1/10 des Betrages in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 c, 4 und 8.

(3) Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes beträgt 25,00 €

§ 5 a Friedhofspflegegebühren

(1) Die Gebühren für die Pflege der Friedhofsanlage betragen für die Laufzeit des Grabnutzungsrechtes für ein

1. Einzelgrab	440,00 €
2. Reihengrab	440,00 €
3 a. Urnengrab (Erdbestattung)	440,00 €
3 b. Kleines Urnengrab (Erdbestattung)	330,00 €
3 c. Urnenröhrengrab (pro Urne)	550,00 €
4. Urnengrab (Nischenwand)	220,00 €
5. Doppelgrab (Familiengrabstätte)	880,00 €
6. Dreifachgrab (Familiengrabstätte)	1.320,00 €
7. Vierfachgrab (Familiengrabstätte)	1.760,00 €
8. Kindergrab	200,00 €

(2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr der Verlängerung

1/20 des jeweiligen Betrages in den Fällen des Abs.1 Nr. 1 – 3 bzw. 5 – 7 und

1/10 des Betrages in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 c, 4 und 8.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für das Ausheben und das Schließen eines Grabes betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für Kindergräber | 170,00 € |
| 2. Für Erwachsenengräber in Einzel-, Reihen- oder Familiengrabstätten | 370,00 € |
| 3. Für die Erdbestattung von Urnen | 90,00 € |

(2) Bei Tieferlegung (nur Erwachsenengrab) wird eine Zulage erhoben.

Die Gebühr beträgt: 70,00 €

(3) Die Gebühren für das Abräumen einer bestehenden Grabstätte (vor dem Grabaushub) betragen:

70,00 €

Hierunter fällt nicht das vorübergehende Entfernen eines Grabmals.

(4) Die Gebühr für das Abtragen und Entfernen des Grabhügels oder einer Bepflanzung im Zusammenhang mit dem Grabaushub betragen:

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. Für ein Kindergrab | 100,00 € |
| 2. Für ein Erwachsenengrab | 200,00 € |
| 3. Für ein Urnengrab | 60,00 € |
| 4. Für ein Urnenröhrengrab | 60,00 € |

(5) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Urnennischengrabes oder Urnenröhre, einschließlich der Erdbestattung der Urne nach Ablauf des

Nutzungsrechtes, beträgt im Voraus 220,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Benutzung des Leichenhauses (bei Erdbestattungen) | 100,00 € |
| 2. Für die Benutzung des Leichenhauses (bei Urnenbestattungen) | 60,00 € |
| 3. Für das vorübergehende Aufbewahren einer auswärtsigen Leiche | 60,00 € |
| 4. Für die Benutzung des Leichenwagens | 40,00 € |
| 5. Ein Verwaltungskostenbeitrag (Leichenhausverwalter u. Bestattungshelfer) | 165,00 € |
| 6. Für die Tätigkeit des Leichenträgers | 40,00 € |
| 7. Für die Grabpflege von Reihengräbern (nur verstorbene ohne Angehörige für den Zeitraum der Ruhefrist) | 1.320,00 € |
| 8. Für sonstige Dienstleistungen: Pro Person und Stunde der jeweils geltenden Stundensatz für Gemeindearbeiter. | |
| 9. Auswärtigenzuschlag | 30,00 € |

- (2) Für die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche werden die tatsächlichen, nach Art und Umfang entstandenen Kosten erhoben.
- (3) Für das Verlegen von Grabeinfassungen betragen die Gebühren:
- | | |
|--|----------|
| 1. Für ein Kindergrab | 80,00 € |
| 2. Für ein Einzelgrab | 200,00 € |
| 3 a. Für ein Reihengrab | 90,00 € |
| 3 b. Kleines Urnengrab (Erdbestattung) | 90,00 € |
| 4. Für ein Doppelgrab | 200,00 € |
| 5. Für ein Dreifachgrab | 220,00 € |
- (4) Für das Erneuern bzw. Ausbessern von Grabeinfassungen im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Sterbefall betragen die Gebühren 50% aus den Gebühren aus Abs. 3 Nr. 1 - 5.
Werden zu einen späteren Zeitpunkt Erneuerungen bzw. Ausbesserungen notwendig oder von Nutzungsberechtigten der Grabstätte gewünscht, können die tatsächlichen, nach Art und Umfang entstandenen Kosten erhoben werden.
- (5) Für das Erstellen der Fundamente für die Grabdenkmäler betragen die Gebühren:
- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. Für ein Einzelgrab / Reihengrab | nach Aufwand |
| 2. Für ein Doppelgrab | nach Aufwand |
| 3. Für ein Dreifachgrab | nach Aufwand |
- (6) Für die Anschaffung einer Abdeckplatte (Schriftplatte ohne Inschrift) zum Abschluss eines Urnen-Nischengrabes werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.
- (7) Für die Anschaffung eines Grabdenkmales für eine Reihengrabstätte (nur für verstorbene Bewohner des BRK-Pflegeheims) werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- (8) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der anfallenden Kosten treffen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.03.2015 außer Kraft.

Buxheim, 24.08.2021


Wolfgang Schmidt
Erster Bürgermeister

